

Vorlage Nr. 422/26

Betreff: **48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine,**
Kennwort: "Windenergiegebiet Feldkante, Elte"
I. **Änderungsbeschluss**
II. **Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit**

Status: öffentlich

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz	01.07.2026	Berichterstattung durch:	Herrn Dieckmann Frau Jaske Herrn van Wüllen
---	------------	--------------------------	---

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produktgruppe 51 Stadtplanung
Ziele Unser Rheine 2030 Umwelt- und Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja	☒ Nein		
☐ einmalig	☐ jährlich	☐ einmalig + jährlich	
Ergebnisplan		Investitionsplan	
Erträge	€	Einzahlungen	€
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Verminderung Eigenkapital	€	Eigenanteil	€
Finanzierung gesichert			
☐ Ja	☐ Nein		
durch			
☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt			
☐ sonstiges (siehe Begründung)			

Beschlussvorschlag:

I. Änderungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine beschließt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB) den Flächennutzungsplan der Stadt Rheine, Kennwort: "Windenergiegebiet Feldkante, Elte" der Stadt Rheine zu ändern.

Der räumliche Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die im Bereich südlich der nördlichen Grenzen der Flurstücke 3 und 5 Gemarkung Elte, Flur 7 angrenzenden Waldflächen,
- im Osten: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 3, 13, 17, 20, 21, 22 Gemarkung Elte, Flur 7, folgend der Flurstücke 9, 10, 23 Gemarkung Elte, Flur 6 (angrenzende Waldflächen),
- im Süden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 6, 21, 23 Gemarkung Elte, Flur 6,
- im Westen: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 19, 20 Gemarkung Elte, Flur 6 und der Flurstücke 5, 6, 7, 15, 17, 18, 20, 21 Gemarkung Elte, Flur 7.

Der räumliche Änderungsbereich ist im Übersichtsplan geometrisch eindeutig festgelegt. Er umfasst rd. 82 ha und wird gebildet durch die Flurstücke der Gemarkung Elte:

- Flur 6, Flurstücke 5 (tlws.), 6, 9, 10, 20, 21 und 23 sowie
- Flur 7, Flurstücke 3 (tlws.), 5 (tlws.), 6, 7, 8, 11, 12, 14, 17, 20 und 21

II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine, Kennwort: "Windenergiegebiet Feldkante, Elte", der Stadt Rheine eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen ist.

Die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung soll durch eine ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rheine mit anschließender 3-wöchiger Anhörungsgelegenheit im Fachbereich Planen und Bauen/Stadtplanung der Stadt Rheine erfolgen. Während dieser Anhörung ist allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Begründung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz hat in seiner Sitzung am 10.09.25 (Vorlage 271/25 https://www.rheine-buergerinfo.de/to0050.asp?_ktonr=101322) beschlossen, dass im Abgleich mit den städtischen Klimaschutzzielen gemäß Masterplan 100% Klimaschutz eine Errichtung von Windenergieanlagen – neben den prioritär zu nutzenden Windenergiebereichen des Regionalplanes Münsterland – im Einzelfall auch außerhalb dieser Bereiche möglich bleiben soll.

Gemäß Beschluss sind hierfür festgelegte Vorgaben und Kriterien einzuhalten.

So sollen aufgrund der Untersuchungen zur Festlegung der Windvorrangzonen in der 27. FNP-Änderung aus 2016 nur Flächen in Betracht kommen, die damals als Potentialflächen identifiziert und zumindest als bedingt geeignet (sog. „Gelbe“ Flächen) eingestuft wurden (siehe Potentialflächenkarte zur 27. FNP-Änderung in Anlage 1).

Bestandteil des Beschlusses war zudem ein Antrag der Bürgerwind Elte GbR zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel einer Sondergebietsausweisung von Windenergieanlagen im Bereich einer dieser Potentialflächen, der Potentialfläche (7) Feldkante, Elte (insgesamt ca. 162,6 ha).

Der Ausschuss hat in der Sitzung am 10.09.2025 die Verwaltung beauftragt, den Antrag aufgrund der Vorgaben und Kriterien zu prüfen und bezüglich einer Priorisierung für das Arbeitsprogramm der Stadtplanung zu bewerten. Mit Beschluss des Arbeitsprogramms am 25.02.26 (Vorlage 072/26 https://www.rheine-buergerinfo.de/to0050.asp?_ktonr=105337) wurde hierfür die Grundlage geschaffen.

Die Bürgerwind Elte GbR hat nun mit Unterstützung ihres Projektsteuerers Unterlagen eingereicht, die einen Einstieg in das planungsrechtliche Verfahren ermöglichen. Das potentielle Windenergiegebiet wurde dabei so angepasst, dass es auf Grundlage der eigentumsrechtlich zur Verfügung stehenden Flächen mit den Abgrenzungen der „gelben“ Potentialfläche (7) übereinstimmt. Das Gebiet umfasst nun rd. 82 ha (siehe Anlage 3 Lageplan).

Es wurden weiterhin Unterlagen zur Prüfung der Mindestanforderungen gemäß Beschluss September 2025 vorgelegt (Anlagen 4, 5 und 7).

Bereits bei der 27. FNP-Änderung mit der Potentialflächenbewertung 2016 wurde auf Erfordernisse des Artenschutzes im Bereich Feldkante hingewiesen. Diesbezüglich liegen Kartierungsergebnisse aus 2024 vor (Anlage 6). Eine frühzeitige und umfassende Befassung mit den Umweltbelangen insgesamt und den Artenschutzbelangen im Besonderen auf Ebene des Planungsrechtes ist erforderlich. Aufgrund des am 15.08.2025 in Kraft getretenen „Gesetzes zur Umsetzung der Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2023/2413 (RED III)“ ist u. a. bei einer Positivplanung bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes flächenbezogen eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese gibt Regeln für Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltauswirkungen vor.

Durch eine Änderung des FNP (zzt. Landwirtschaftliche Fläche, siehe Anlage 2) in ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) i. V. m. § 249c BauGB werden die Flächen nach diesen Vorgaben zu einem sog. „Beschleunigungsgebiet“. Auf Grundlage einer dann bereits erfolgten Umweltprüfung können im weiteren Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erhebliche Verfahrensbeschleunigungen und -erleichterungen möglich werden. Dieses Vorgehen ist in der Praxis noch neu und verlangt aktuell von allen Beteiligten ein hohes Maß an Mitwirkung und Abstimmungsbereitschaft, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse i. S. Umweltprüfung. Daher schlägt die Verwaltung vor, ein Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan einzuleiten. So können die erforderlichen Klärungen und Abstimmungen mit den Fachbehörden einerseits und der interessierten Öffentlichkeit andererseits belastbar und transparent durchgeführt werden.

Die mit der Planung zusammenhängenden nicht-hoheitlichen Leistungen und Aufwendungen werden vom Projektträger getragen.

Alle bisher vorliegenden planungsrelevanten Daten und Informationen sind dieser Vorlage beigelegt.

Auswirkungen auf den kommunalen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung:

§ 1a Abs. 5 BauGB verpflichtet die Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung sowohl Maßnahmen zum Klimaschutz als auch zur Klimaanpassung zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz ist im Abwägungsprozess nach § 1 Abs. 7 BauGB einzubeziehen.

Die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen stellt einen wichtigen Beitrag für die Klimaschutzziele der Stadt Rheine dar. Temporäre Wirkungen auf das örtliche Klima insbesondere bei der Errichtung (Verkehre, Baumaßnahmen etc.) werden im Rahmen der Umweltprüfung behandelt.

Anlagen:

- Anlage 01: Potentialflächen 27. FNP-Änderung 2016 (mit Eintrag Plangebiet)
- Anlage 02: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt „Alt“
- Anlage 03: Lageplan Windenergiegebiet des Projektträgers
- Anlage 04: Kurzbeschreibung des Projektes
- Anlage 05: Angaben des Projektträgers zu den Mindestanforderungen Stadt
- Anlage 06:
 - 1.) Artenschutzuntersuchung 2024
 - 2.) Kartierung Brutvögel
 - 3.) Kartierung Gastvögel
 - 4.) Kartierung Horste
- Anlage 7: Datenblatt potentielle Windenergieanlage